



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

[REDACTED]
Hegelstraße 51
70174 Stuttgart

Per E-Mail:
info@fluechtlingsrat-bw.de

Abteilung 8 – Asylrecht, Ausländer, Rückkehrmanagement, Spätaussiedler, Zentrale Bußgeldstelle, Lotterief- und Glücksspielrecht, Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.02.2026

Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 27.01.2026

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu Informationen über Zahlen zu Abschiebungen und Abschiebungshaft im Jahr 2025 ergeht folgender

Bescheid

- I.
1. Dem Antrag wird in dem aus III. 1. hervorgehenden Umfang stattgegeben. Im Übrigen, hinsichtlich der in III. 2. und III. 3. aufgeführten Fragen, wird der Antrag abgelehnt.
2. Für die Beantwortung des Antrags wird eine Gebühr von 300 Euro festgesetzt.

II. Sachverhalt

Mit Ihrem Antrag begehren Sie im Wortlaut folgende Informationen:



A. Abschiebungen 2025

I. Allgemeines

1. Wie viele Personen waren im Besitz einer Duldung, wie viele im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung und wie viele waren zur Fahndung ausgeschrieben?
2. Wie viele der Personen hatten einen Asylantrag gestellt gehabt?
3. Wie viele Personen wurden per Sammelabschiebungsflüge abgeschoben (bitte Anzahl der Sammelabschiebeflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen wurden auf Linienflügen abgeschoben (bitte Anzahl der Linienflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
5. Wie viele Sammelabschiebeflüge wurden in Verantwortung von Baden-Württemberg durchgeführt (bitte nach Zielland aufschlüsseln)? Wer war für die Durchführung der anderen Sammelabschiebungen verantwortlich (bitte nach Zielland und Verantwortlichkeit aufschlüsseln)?
6. Wie viele Abschiebungen scheiterten? Aus welchen Gründen? Bitte Anzahl nach Gründen aufschlüsseln.
7. Wie viele Personen waren über 10 Jahre in Deutschland zum Zeitpunkt der Abschiebung?

II. Straftaten

1. Wie viele Personen waren straffällig (bitte nach Geld- oder Haftstrafen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen wurden aus Straf- und Untersuchungshaft abgeschoben? Bitte nach Art der Haft aufschlüsseln.

III. Alter und Geschlecht

1. Wie viele Frauen wurden abgeschoben?
2. Wie viele Minderjährige wurden abgeschoben? Wie viele unter 6 Jahren? Wie viele unter 3 Jahren?
3. Wie viele Kinder wurden unbegleitet abgeschoben?
4. Wie viele Personen über 60 Jahre wurden abgeschoben?
5. Wie viele Familien wurden aufgrund der Abschiebung getrennt?

IV. Sicherheitsvorkehrungen

1. Wie viele Personen wurden mit Sicherheitsbegleitung abgeschoben? Wer stellt die Sicherheitsbegleitung?
2. Wie viele Personen wurden mit Begleitung von Beamt*innen der Landespolizei oder der Bundespolizei abgeschoben?
3. Bei wie vielen Personen wurden sog. Hiltsmittel der körperlichen Gewalt angewandt?



V. Medizinischer Kontext

1. In wie vielen Fällen wurde medizinisches Fachpersonal in die Abschiebung involviert (sowohl als Flug/Landbegleitung als auch im Laufe der Abschiebung)? Aus welchen Gründen?
2. Wie viele Personen bekamen Beruhigungsmittel während der Abschiebung?
3. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden abgeschoben?
4. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden abgeschoben? Kam es zu Todesfällen? Wenn ja, wie viele?

VI. Orte des Aufgreifens

1. Wie viele Personen wurden aus stationären Einrichtungen abgeschoben (bitte unterscheiden nach Krankenhäusern, Zentren für Psychiatrie, Wohngruppen, Pflegeheimen, Altenheimen, Einrichtungen der Jugendhilfe)? Bitte Ort der stationären Einrichtung und Datum der Abschiebung ergänzen.
2. Wie viele Personen wurden aus der Schule, Kita und Kindergarten abgeschoben?
3. Wie viele Personen wurden am Arbeitsplatz abgeholt?
4. Wie viele Personen wurden aus Erstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben?
5. Wie viele Personen waren in vorläufiger Unterbringung untergebracht? Wie viele in Anschlussunterbringung?
6. Wie viele Personen wurden mit einem Durchsuchungsbefehl aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?
7. Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebung auf Ausländerbehörden/Landratsämtern eingeleitet?
8. Wie viele Personen wurden vor 6 Uhr morgens aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?

VII. Identitätspapiere

1. Wie viele Personen wurden mit einem durch das Regierungspräsidium Karlsruhe organisiertem Passersatzpapier abgeschoben?
2. Wie viele Personen hatten Pässe abgegeben?
3. Wie viele Personen erhielten Ausreisepapiere durch eine Vorsprache bei einer Delegation des Herkunftsstaates (bitte nach Herkunftsstaat aufschlüsseln)?

VIII. Während der Abschiebung

1. Wie viele Personen erhielten ein Handgeld?
2. Wie vielen Personen wurde der Freibetrag bis zur Höhe des aktuell gültigen monatlichen Sozialhilfesatzes überlassen?



3. Bei wie vielen Personen wurde das Handy während der Durchführung beschlagnahmt?

B. Abschiebehaft Pforzheim 2025:

1. Allgemeines

1. Wie setzen sich die Haftkosten zusammen (bitte nach einzelnen Posten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen waren insgesamt inhaftiert?
3. Wie lang war die durchschnittliche Inhaftierung? Was war die längste und was die kürzeste Zeit?

4. Wie viele Anträge auf Abschiebehaft wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? Wie vielen wurde stattgegeben (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

5. Wie viele Personen wurden aus der Abschiebehaft abgeschoben (bitte nach Ziel- und Herkunftsland aufschlüsseln)? Auf welchem Weg erfolgte die Abschiebung (Charter, Linie, Land...)?

6. In wie vielen Fällen wurde eine freiwillige Ausreise aus der Haft stattgegeben? In wie vielen Fällen abgelehnt?

7. Wie viele Frauen wurden von BW in die Abschiebehaft Darmstadt überführt?

8. Wie viele Inhaftierte waren Elternteil eines im Bundesgebiet lebenden minderjährigen Kindes?

9. Wie viele Personen stellten in der Abschiebehaft einen Erstasyantrag? Wie viele einen Asylfolgeantrag?

10. Wie oft wurden Personen in dem besonders gesicherten Haftraum (BgH) der Abschiebehaft untergebracht? Für wie lange erfolgte die Unterbringung?

11. Wie oft wurden Personen in den Isolierbereich im Erdgeschoss der Abschiebehaft untergebracht? Für wie lange erfolgte die Unterbringung?

II. Medizinischer Kontext

1. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden inhaftiert?

2. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden inhaftiert?

3. Wie viele Fälle von Suiziden, Suizidversuchen und/oder Suizidandrohungen gab es? Bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Zielland der Abschiebung.

4. Wie viele Menschen befanden sich im Hungerstreik? Welche medizinische und/oder psychologische Behandlung/Betreuung war erforderlich?

5. Wie oft wurden Psycholog*innen und Psychiater*innen in die Abschiebehaft gerufen?



6. Wie viele Personen mussten stationär behandelt werden?

III. Rechtlicher Kontext

1. In wie vielen Feststellungsverfahren nach der Abschiebung/Freilassung wurde festgestellt, dass die Haftanordnung rechtswidrig war?

2. In wie vielen Fällen wurden Entschädigungen für rechtswidrige Haftzeiten an vormalis Inhaftierte gezahlt?

III.

Beantwortung

1.

Zu Ihrem Begehren erteilen wir Ihnen folgende Informationen:

Zu Frage A.I.1.:

Dies wird statistisch nicht erhoben.

Es dürfte sich bei den in 2025 abgeschobenen Ausländern jedoch fast ausschließlich um Ausländer gehandelt haben, die bis zu ihrer Abschiebung im Besitz einer Duldung waren.

Zu Frage A.I.2.:

3.032 Personen

Zu Frage A.I.3 und A.I.5.:

Im Jahr 2025 wurden aus Baden-Württemberg (BW) insgesamt 1.041 Personen mit Sammelchartermaßnahmen in ihre jeweiligen Herkunftsländer abgeschoben, davon insgesamt 348 Personen mit landeseigenen Chartermaßnahmen ab Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) in die Westbalkanstaaten.

Mit Frontex-Chartermaßnahmen in Federführung Baden-Württembergs wurden insgesamt 693 Personen abgeschoben. Mit DÜ-Chartern nach Kroatien in Regie des Landes Baden-Württemberg wurden insgesamt 18 Personen aus Baden-Württemberg überstellt. Außerdem wurden insgesamt 219 Personen aus Baden-Württemberg mit Chartermaßnahmen in Federführung anderer Länder in verschiedenste Zielstaaten abgeschoben. Eine entsprechende Aufschlüsselung zur Beteiligung an Chartermaßnahmen anderer Länder ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da statistische Daten nicht vorliegen und hierzu alle Einzelfallakten gesichtet werden müssten.



Landeseigene Charter in Regie des Regierungspräsidiums Karlsruhe:

Datum	Destination	Abschiebungen insgesamt	Abschiebungen aus BW
13.01.2025	Serbien + Nordmazedonien	25	20
21.01.2025	Albanien + Kosovo	59	53
10.03.2025	Serbien + Nordmazedonien	58	54
27.05.2025	Serbien + Nordmazedonien	45	45
09.07.2025	Bosnien-Herzegowina + Kosovo	57	53
16.07.2025	Serbien + Nordmazedonien	49	48
31.07.2025	Kosovo + Albanien	38	18
21.08.2025	Serbien + Nordmazedonien	32	29
30.09.2025	Kosovo	28	28
	Gesamt:	391	348

FRONTEX und Dublin-Überstellungen:

Datum	Destination	Abschiebungen insgesamt	Abschiebungen aus BW
30.01.2025	DÜ-Kroatien	13	12
13.02.2025	Georgien	53	52
19.02.2025	Nigeria + Ghana	51	32
28.02.2025	Nordmazedonien + Kosovo	86	84
18.03.2025	Irak	50	38
27.03.2025	DÜ-Kroatien	8	6
15.04.2025	Gambia	24	23
24.04.2025	Nordmazedonien + Bosnien-Herzegowina	82	73
10.06.2025	Gambia	22	20
18.06.2025	Georgien	53	52
08.07.2025	Gambia	17	15
05.08.2025	Irak	50	41
12.08.2025	Gambia	23	15
20.08.2025	Nigeria + Ghana	40	24
16.09.2025	Gambia	19	13



18.09.2025	Georgien	52	51
08.10.2025	Albanien + Nordmazedonien	43	28
15.10.2025	Gambia	6	4
07.11.2025	Nordmazedonien + Kosovo	41	38
12.11.2025	Irak	45	33
18.11.2025	Georgien	28	26
09.12.2025	Gambia	14	12
17.12.2025	Nigeria + Ghana	31	19
	Gesamt:	851	711

Zu Frage A.I.4.:

Zielland	Abschiebungen
Ägypten	2
Albanien	21
Algerien	131
Aserbaidschan	1
Äthiopien	4
Belgien	1
Bosnien-Herzegowina	29
Bulgarien	88
China	13
Dänemark	6
Dominikanische Republik	2
DR Kongo	1
Elfenbeinküste	2
Eritrea	1
Estland	3
Frankreich	10
Gambia	76
Georgien	75
Ghana	4
Griechenland	127
Großbritannien	2



Guinea	6
Indien	17
Irak	20
Iran	1
Island	1
Italien	52
Jordanien	2
Kamerun	28
Kasachstan	2
Kenia	1
Kirgisistan	1
Kolumbien	4
Kosovo	19
Kroatien	102
Lettland	9
Libanon	1
Litauen	8
Malta	3
Marokko	116
Moldawien	1
Montenegro	8
Mosambik	1
Nepal	1
Nigeria	29
Nordmazedonien	2
Norwegen	6
Pakistan	9
Polen	1
Portugal	16
Ruanda	1
Rumänien	53
Russische Föderation	9
Schweden	19
Schweiz	14



Senegal	2
Serbien	32
Slowakische Republik	1
Slowenien	19
Somalia	5
Spanien	125
Sri Lanka	14
Tansania	1
Thailand	1
Togo	8
Tunesien	92
Türkei	248
Ungarn	5
USA	2
Usbekistan	1
Venezuela	3
Vietnam	1
Gesamtergebnis	1.722

Zu Frage A.I.6.:

Status	Ergebnis
Geplante Abschiebungen	9.243
Abschiebung	3.397
Gründe für Stornierung oder Scheitern einer Abschiebung	
Asylfolgeantrag	16
familiäre Gründe	74
Asylerst Antrag	8
Storno durch das BAMF	285
Storno durch die Bundespolizei	80
Fehlendes Dokument/Verifizierung durch HKL	73
untergetaucht	470
freiwillige Ausreise	259
Flugstorno oder fehlende Landeerlaubnis	170



höhere Gewalt	21
Härtefallkommission	9
medizinische Gründe	73
nicht angetroffen	3.496
sonstige organisatorische Gründe	387
Petition	12
Mitnahmeverweigerung der Airline	14
Rechtsmittel	26
sonstige rechtliche Gründe	226
renitentes Verhalten	135
Überstellungen ohne Verwaltungszwang	12

Zu Frage A.II.1.:

2025 wurden insgesamt 1.046 Straftäter abgeschoben. Eine Differenzierung nach Geld- oder Haftstrafen kann mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erfolgen, da dies statistisch nicht erfasst ist und demnach jede Einzelakte gesichtet werden müsste.

Zu Frage A.II.2.:

2025 wurden insgesamt 547 Personen aus einer JVA abgeschoben. Eine Differenzierung nach Straf- oder Untersuchungshaft ist nicht möglich und kann mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erfolgen, da dies statistisch nicht erfasst ist und demnach jede Einzelakte gesichtet werden müsste.

Zu Frage A.III.2 und A.II.3.:

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 662 minderjährige Personen (alle im Familienverband) aus Baden-Württemberg abgeschoben. Eine differenzierte Aufstellung nach Alter ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage A.III.4.:

Eine differenzierte Aufstellung nach Alter ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage A.IV.1.:

Im Jahr 2025 wurde 814 Personen mit Sicherheitsbegleitung rückgeführt. Die Sicherheitsbegleitung wird von der Bundespolizei, den Airlines oder den Herkunftsländern gestellt.

Zu Frage A.IV.2.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Die Landespolizei in Baden-Württemberg stellt keine Sicherheitsbegleitung für Flugabschiebungen.

Zu Frage A.VI.1.:

Im Jahr 2025 wurden 358 Abschiebungen medizinisch begleitet. Die Gründe für eine Beauftragung der medizinischen Begleitung einer Abschiebung sind statistisch nicht erfasst und müssten einzelfallbezogen zusammengestellt werden. Hierfür wäre es erforderlich, dass alle Einzelakten geprüft werden, was mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Zu Frage A.VI.1.:

Im Jahr 2025 wurden 27 Personen aus einem Zentrum für Psychiatrie abgeschoben. Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage A.VI.4.:

Im Jahr 2025 wurden 786 Personen aus Erstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben.

Zu Frage B.I.1.:

2025: 484,83 €

Es handelt sich um die gemittelten tatsächlichen Kosten, ohne Baukosten und Gebäudeabschreibungen in Relation zur Belegungsfähigkeit.

Zu Frage B.I.2.:

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gab es im Jahr 2025 insgesamt 509 Untergebracht.

Zu Frage B.I.3.:

2025 betrug die durchschnittliche Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung 28 Tage.



Zu Frage B.I.4.:

Im Jahr 2025 wurden seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe 440 Anträge auf Ausreisege-
währsam und 455 Haftanträge gestellt. Davon wurde 432 Anträgen auf Ausreisegewährsam
und 436 Anträgen auf Abschiebungshaft stattgegeben.

Zu Frage B.I.5.:

Zielland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Afghanistan	9			9
Albanien	3	3		6
Algerien		35		35
Bulgarien		4		4
China		1		1
Dominikanische Republik		1		1
DR Kongo		1		1
Elfenbeinküste		2		2
Gambia	38	33		71
Georgien	5	3		8
Ghana		1		1
Griechenland		6		6
Großbritannien			1	1
Guinea		2		2
Indien		1		1
Irak	34	6		40
Italien		3		3
Kamerun		13		13
Kasachstan		1		1
Kenia		1		1
Kosovo	4			4
Kroatien	9			9
Lettland		4		4
Litauen		1		1
Marokko		39		39
Moldawien	2			2
Nepal		1		1



Nigeria	33	3		36
Nordmazedonien	1	1		2
Pakistan	4	2		6
Polen			3	3
Rumänien		1		1
Russische Föderation		2	1	3
Schweden		1		1
Schweiz			3	3
Serbien	2	2		4
Somalia	1			1
Spanien		1		1
Sri Lanka		3		3
Tunesien	1	28		29
Türkei		24		24
Ungarn		1		1
USA		1		1
Usbekistan		1		1
Gesamtergebnis	146	233	8	387

Herkunftsland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Afghanistan	10	2		12
Albanien	3	3		6
Algerien		35	1	36
Bulgarien		1		1
China		1		1
Dominikanische Republik		1		1
DR Kongo		1		1
Elfenbeinküste		2		2
Gambia	38	34		72
Georgien	5	3		8
Großbritannien			1	1
Guinea		2		2
Indien		1		1
Irak	34	7		41



Kamerun		14		14
Kasachstan		1		1
Kenia		1		1
Kosovo	4			4
Lettland		2		2
Marokko		40		40
Moldawien	2			2
Nepal		1		1
Nigeria	33	3		36
Nordmazedonien	1	1		2
Pakistan	4	2		6
Polen			3	3
Rumänien		1		1
Russische Föderation		2	1	3
Serbien	2	2		4
Somalia	1			1
Sri Lanka		3		3
Syrien	8	4		12
Tunesien	1	29	1	31
Türkei		25	1	26
Unbekannt		6		6
USA		1		1
Usbekistan		1		1
Vietnam		1		1
Gesamtergebnis	146	233	8	387

Zu Frage B.I.6.:

Von den auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe untergebrachten Personen wurde 12 Personen eine freiwillige Ausreise gewährt. Zusätzlich erfolgten zwei kontrolliert freiwillige Ausreisen. Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung ist deshalb mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da hierfür alle Einzelakten gesichtet und ausgewertet werden müssten.

Zu Frage B.I.10.:

8 Fälle, zwischen 16 Minuten und 15 Stunden



Zu Frage B.I.11.:

Im Jahre 2025 waren die Suizid-/Krisenpräventionsräume im EG wie folgt belegt:

Raum 011: 24 Fälle zwischen 1 Stunde bis 7 Tagen

Raum 012: 50 Fälle zwischen 1 Stunde bis 8 Tage

Zu Frage B.II.3.:

Im Jahr 2025 verstarb ein algerischer Staatsangehöriger durch Suizid. Die Abschiebung war für Algerien vorgesehen.

Zu Frage B.II.4.:

Im Fall einer Kostverweigerung erfolgt umgehend eine medizinische Beobachtung, die regelmäßige Arztvorstellungen umfasst.

Im Jahr 2025 gab es 5 Personen, die über einen längeren Zeitraum (mehr als eine Woche) die Nahrung verweigerten. Für 4 Betroffene wurden Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung und gerichtlichen Zwangsbehandlung eingeleitet. Den Anträgen wurde nicht entsprochen. 5 weitere Personen haben eine Kostverweigerung nach 1 – 4 Tagen beendet.

Zu Frage B.II.5.:

Es finden nahezu täglich Arztvorstellungen für Erstuntersuchungen und sonstige Behandlungen statt. Bei Bedarf erfolgt die Vorstellung bei einem Psychiater. Zudem werden externe Facharztbehandlungen durchgeführt.

2.

Zu den Fragen A.IV.3, A.V.2, A.VIII.3 und B.III.2 ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da uns hierüber keine amtlichen Informationen vorliegen. Nach dem LIFG BW besteht grundsätzlich keine Pflicht, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

3.

Der Antrag auf Informationszugang zu den nicht unter II. 2. und 3. genannten bzw. beantworteten Fragen und Unterfragen wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW abgelehnt.



IV.

Begründung

zu Ziffer 1 des Tenors:

§ 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW schützt die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit. Statistische Erhebungen für die in III. 2. und III. 3. aufgeführten Fragen liegen nicht vor. Die Datenerhebung zu den genannten Fragen würde es daher erfordern, dass für alle von der Fragestellung betroffenen Personen und somit für mehrere tausend Fälle die Akten gemäß den Fragestellungen gesichtet, ausgewertet und diese Auswertungen entsprechend aufbereitet werden müssten. Geht man bei vorsichtiger und zurückhaltender Schätzung von einem Arbeitsaufwand von mindestens zwanzig Minuten pro Fall aus, kommt man auf einen Zeitaufwand von rund 1.000 Stunden. Dies entspricht etwa einer mehr als sechsmonatigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft. Der Umfang dieser Erhebung wäre somit institutionell überfordernd.

Ein eventueller finanzieller Ausgleich für diesen Aufwand durch Gebühren könnte dies nicht abfedern.

zu Ziffer 2 des Tenors:

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) vom 17. Dezember 2015. Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG kann die informationspflichtige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erheben. Bei der Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen handelt es sich um solche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.

Die Gebührensatzsetzung beruht auf § 10 LIFG i.V.m. § 2 GebVOLIFG-JuM und Nummer 2.3 GebVOLIFG-JuM.

Informationspflichtige Stellen dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben. Bei den von Ihnen gestellten Fragen handelt es sich nicht um einen Informationszugang in einfachen Fällen. Einfach sind nach Ziffer 2.1 GebVOLIFG-JuM solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.



Es liegt auch kein Fall der Nummer 2.2 GebVerzLIFG-JuM vor. Nummer 2.2 GebVerzLIFG-JuM umfasst die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise.

Demgegenüber fällt unter die vorliegend einschlägige Nummer 2.3 GebVerzLIFG-JuM die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgedoesondert oder Passagen geschwärtzt werden müssen.

Die von Ihnen angefragten umfassenden Daten liegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als informationspflichtiger Stelle in dieser Form nicht einheitlich und aufbereitet vor, sondern müssen individuell ausgewertet und aufbereitet werden.

Zum Zwecke der Beantwortung Ihrer Anfrage ist daher eine aufwändige Auswertung von verschiedenen Statistiken, Eintragungen in Fachverfahren und getrennt geführten tabellarischen Daten erforderlich. Die angefragten Informationen berühren den Zuständigkeitsbereich von mindestens vier Referaten der Abteilung, insoweit ist eine komplexe behördeninterne Abstimmung mehrerer Referate erforderlich. Die jeweilige Auswertung der angefragten Informationen kann aufgrund der detaillierten Fragestellungen nur durch sachkundige Mitarbeiter des gehoben oder höheren Dienstes erfolgen und erfordert erfahrungsgemäß bereits aufgrund des langen abgefragten Zeitraums jeweils mehrere Stunden Tätigkeit selbiger.

Der dargestellte Aufwand zur Beantwortung der von Ihnen gestellten über fünfzig nummerierten Fragen (zuzüglich Teilfragen) hat hinsichtlich Erhebung, Zusammenführung und behördeninterner Abstimmung einen Umfang erreicht, der einen von Nummer 2.2 GebVerzLIFG-JuM umfassten durchschnittlichen Fall der Gewährung eines Informationszugangs merklich übersteigt und daher unter den Begriff des deutlich höheren Verwaltungsaufwands zu subsumieren ist.

Auch verglichen mit den in Nummer 2.3 GebVerzLIFG-JuM genannten Regelbeispielen der Aussonderung von Daten zum Schutz öffentlicher oder privater Belange und der Schwärzung von Passagen rechtfertigt der zur Beantwortung Ihrer Anfrage erforderliche Arbeitsaufwand bereits die Zugrundelegung des Gebührenrahmens der Nummer 2.3 GebVerzLIFG-JuM. Zugleich wird der Gebührenhöchsatz von 500,00 € nicht ausgeschöpft, sondern deutlich unterschritten.

Bei der anfragenden Stelle handelt es sich um den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, der als Verein organisiert ist und vielfache Förderung erfährt, u.a. durch das Land Baden-Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Aktion Mensch, die Stiftung Deutsches Hilfswerk und PRO ASYL.

Die Vorgabe des § 10 Abs. 3 LIFG, dass informationspflichtige Stellen die Gebühren so zu bemessen haben, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG wirksam in Anspruch



genommen werden kann, wird daher auch bei Festsetzung der Gebühr auf den genannten Betrag noch erfüllt. Zugleich wird der oben dargestellte tatsächliche Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung der Gebühren in angemessener Weise einbezogen, wobei ebenfalls nicht unberücksichtigt bleibt, dass zur Erhaltung des bestehenden Kostendeckungsniveaus in den gebührenbewahrten Verwaltungsbereichen steigende Verwaltungskosten zwingend an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden müssen.

V.

Hinweise zur Gebühr und Zahlung

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebühreneinstsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

[REDACTED]

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgesicht Karlsruhe erhoben werden.



VII.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de). Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/erklärungen-der-regierungspraesidien-b-w/>. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.